

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Seebad Ückeritz  
vom 15. Oktober 2009**

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php>  
am 20. Oktober 2009)

\*zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Seebad Ückeritz vom 29. Dezember 2011  
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php>  
am 30. Dezember 2011)

**§ 1**

**Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Seebad Ückeritz führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Seebad Ückeritz hat folgende Blasonierung: „Durch einen silbernen Wellenbalken geteilt von Blau und Grün; oben auf dem Wellenbalken ein einmastiges Segelboot, der Mast und die vollen Segel silbern, der Rumpf, die Aufbauten und das Ruder golden; unten eine nach links stehende, widersehende goldene Ricke, die ein nach rechts stehendes goldenes Kitz säugt.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift: „GEMEINDE SEEBAD ÜCKERITZ“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens 1 x jährlich eine Versammlung der Einwohner ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**

**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet, welcher die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Satz 2 KV M-V wahrnimmt. Ihm gehören neben dem Bürgermeister weitere 5 Gemeindevertreter an.

Zum Aufgabengebiet des Hauptausschusses gehören:

1. Personal- und Organisationsfragen
2. Finanz- und Haushaltswesen
3. Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

(2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Senioren, Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr
Werkausschuss	Tourismus, Fremdenverkehr

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen. Gleiches gilt für den Werkausschuss.

Der Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 5 Bürgermeister / Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).  
Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann.  
Zu den Entscheidungen nach Satz 1 hat der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

## **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.
- (4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seebad Ückeritz erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: [www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php](http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/ueckeritz.php)

Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich in der Strandstraße 1A (vor der Sparkasse).

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.